

Statuten



Musikverein
Eintracht
Wallisellen

Die Statuten sind geschlechtsneutral verfasst

Ausgabe März 2022

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Musikverein Eintracht Wallisellen (nachstehend MVE genannt) besteht ein im Jahre 1895 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Wallisellen.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der MVE pflegt und fördert gute Blasmusik. Er beteiligt sich mit Konzerten und anderen Anlässen am kulturellen und öffentlichen Leben in der Gemeinde. Daneben pflegen die Mitglieder untereinander eine gute Kameradschaft sowie Geselligkeit. Dazu ist eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und den anderen Walliseller Vereinen anzustreben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und welche bereit ist, den Verein aktiv zu unterstützen.

Art. 4

Der MVE kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglied
- b) Passivmitglied
- c) Ehrenmitglied

Jedes Vereinsmitglied hat einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 5

Aktivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Aktiven- oder der Generalversammlung aufgenommen.

Passivmitglieder sind jederzeit willkommen. Wer den Passivmitgliederbeitrag bezahlt, wird damit für das entsprechende Jahr automatisch Passivmitglied.

Neue Freimitglieder werden keine mehr ernannt. Die zurzeit bestehenden Freimitgliedschaften erlöschen mit dem Ausscheiden des Freimitgliedes.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt:

- a) Aktivmitglieder nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit
- b) Personen, die sich durch besondere Verdienste für den MVE auszeichnen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

Aktiv-Ehrenmitglieder entrichten den festgesetzten Aktivmitglieder-Beitrag.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Schuldung des Mitgliederbeitrages
- b) Ausschluss
- c) Todesfall, bei juristischen Personen Auflösung

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes und gilt sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

IV. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) Die Aktivenversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Musikkommission
- e) Die Revisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Die Einladung an sämtliche Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Traktanden.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Sämtliche notwendigen Unterlagen zu den vorgesehenen Traktanden (inkl. Definitive Traktandenliste) sind den Mitgliedern 25 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen einzuladen, die am MVE interessiert sind oder sich für den Verein einsetzen.

Das Einreichen von zusätzlichen Traktanden mit zugehörigen Anträgen sind bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch die Mitglieder an den Vorstand einzureichen.

Ebenso können Änderungs- oder Gegen-Anträge schriftlich zu vorgesehenen Traktanden eingereicht werden

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Versammlung hat innerhalb 4 Wochen stattzufinden.

Die Einladung an sämtliche Mitglieder hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

Art. 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Auch Ehren- und Passivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vorstand und Revisoren sind bei Erteilung der Decharge nicht stimmberechtigt.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren (Erteilung Decharge)
- d) Wahlen:
 - Präsident
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisoren
 - Dirigent und Vizedirigent
 - Obmann und Mitglieder der Musikkommission
- e) Festsetzung von Beiträgen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gehalt des Dirigenten
 - Entschädigungen des Vorstandes und der Funktionäre
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigen von Rekursen
- h) Statutenänderung
- i) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

B. Aktivenversammlung

Art. 12

Eine Aktivenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Versammlung hat innerhalb 4 Wochen stattzufinden.

Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

Art. 13

Die Aktivenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind Vorstand und Aktivmitglieder.

Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle Anwesenden haben das gleiche Stimmrecht.

Dirigent und Mitspieler sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

Art. 14

Die Aufgaben und Kompetenzen der Aktivenversammlung sind folgende:

- a) Aufnahme von Aktivmitgliedern
 - b) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
 - c) Behandlung von Anträgen der Aktivmitglieder
 - d) Die Ausgabenkompetenz der Aktivenversammlung richtet sich nach dem bewilligten Budget.
- Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

C. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Für Vorstandstätigkeiten können alle Mitglieder-Kategorien beigezogen werden.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er wird vom Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt (Stichentscheid).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf ihre effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident	Leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, trifft die ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und hat für die Handhabung der Statuten und für die allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Er verfasst den Jahresbericht.
Vizepräsident	Vertritt den Präsidenten bei Bedarf in allen seinen Funktionen.
Aktuar	Führt die Versammlungsprotokolle und verwaltet das Vereinsarchiv.
Kassier	Besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt jährlich zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Über Geldanlagen entscheidet der Vorstand. Er haftet für alle ihm anvertrauten Vermögenswerte persönlich.
Die Beisitzer	Erledigen Aufgaben innerhalb des Vorstandes.

Art. 17

Der Vorstand ist ausführendes Organ des MVE. Ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen General- und Aktivenversammlungen.
- b) Ausarbeiten und anpassen von Statuten, Anträgen und Reglementen.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 19

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem bewilligten Budget. Zusätzlich kann er pro Jahr nicht budgetierte Ausgaben bis Total CHF 5'000.- bewilligen.

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

Art. 20

Ausserhalb der Vorstandstätigkeiten können Funktionäre Aufgaben übernehmen. Deren Pflichten und Rechte bestimmt der Vorstand.

D. Musikkommission**Art. 21**

Die Musikkommission besteht aus max. 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich bis auf den Obmann selbst.

Ihr gehören an:

- a) Obmann als Vorstandsvertreter
- b) Dirigent
- c) Notenverwalter
- d) Registervertreter

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr und eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Die Musikkommission ist zuständig für die Bestimmung der musikalischen Programme, die Anschaffung von Noten und Instrumenten, den Zuzug von Aushilfen, die Besetzung von Stimmen, die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder und des Nachwuchses und alle weiteren Fragen, die mit musikalischen Themen zusammenhängen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand definitiv.

Art. 23

Die Ausgabenkompetenz der Musikkommission richtet sich nach dem bewilligten Budget.

E. Revisoren**Art. 24**

Als Revisoren werden jährlich zwei Personen an der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 26

Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisoren sind:

- a) Kontrolle der Rechnungsführung, der Vermögensverwaltung und der Inventare.
- b) Berichterstattung an die Generalversammlung.
- c) Sie haben jederzeit Einsicht in Rechnung, Belege und Kasse.

V. Der Dirigent**Art. 27**

Der Dirigent wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird durch einen Vertrag geregelt, welcher vom Vorstand im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Vorgaben abgeschlossen wird.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Anstellungsvertrag zu kündigen, falls die Mehrheit der Aktivmitglieder dies verlangt.

Dem Dirigenten stehen die Leitung der Proben und der musikalischen Auftritte zu. Es ist seine Pflicht, den Verein in musikalischer Hinsicht auf bestmögliche Art zu fördern. Seinen Anordnungen hat jedes Aktivmitglied nachzukommen. An Sitzungen und Versammlungen hat er beratende Stimme.

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei Abwesenheit.

VI. Das Vereinsvermögen**Art. 28**

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Vereinsmitglieder- und Gönnerbeiträgen, allfälligen Subventionen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Durch Beschluss der General- oder Aktivenversammlung können Spezialfonds geüfnet werden. Diese sind an der Generalversammlung transparent auszuweisen.

VII. Vereinsmaterial

Art. 30

Der MVE stellt seinen Aktivmitgliedern leihweise vereinseigenes Material zur Verfügung wie Instrumente, Uniformen, Noten und weiteres Kleinmaterial. Das Vereinsmitglied haftet für Beschädigungen oder Verlust.

Der Vorstand regelt die generelle Handhabung des Material-Verleihs, bei Instrumenten ins besonders die notwendigen Revisionen oder Reparaturen.

Art. 31

Der MVE begrüsst das Mitbringen eines eigenen Instrumentes.

Der Vorstand regelt die Handhabung über notwendige Revisionen oder Reparaturen.

Art. 32

Es ist ein Vereinsarchiv für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten zu führen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 33

Der MVE kann aufgelöst werden, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 10 gesunken ist. Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 34

Die Generalversammlung entscheidet über die weitere Verwendung der verbleibenden Instrumente, Uniformen, Noten und weiteres Mobiliar.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Barvermögens. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht statthaft.

Art. 35

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 04. März 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. März 2019.

Musikverein Eintracht Wallisellen

Präsident Aktuar

Rafael Forrer Manuela Kleger

Wallisellen, 4.März 2022